Ueber die Halm'sche Ausgabe der Reden Cicero's in ihrer Bedeutung für die Untersuchung der angefochtenen Reden.

Wenn der Verfasser dieser Abhandlung sich erlaubt, die Frage nach der Aechtheit der dem Cicero abgesprochenen Reden nochmals anzuregen, so ist er weit davon entfernt zu glauben daß er durch die folgenden Bemerkungen die Frage der völligen Entscheidung um ein Bedeutendes näher bringe. Nur das beabsichtigt er, auf eine neue sehr erhebliche Instanz für eine derartige Untersuchung aufmerksam zu machen und die Wichtigkeit dieser Instanz an einigen Beispielen nachzuweisen. Wir wollen hier darüber nicht entscheiden welche Tragweite für die Authentie eines Werks der Beweis hat, der aus seiner Sprache geschöpft ist; aber wir hoffen, daß auch diejenigen, welche jenem Beweis nicht viel Gewicht zuschreiben, doch der folgenden Erörterung ihr Ohr nicht verschließen werden, weil die Resultate der Textkritik, auf welche hier hingewiesen wird, zu bedeutend sind, als daß man sie zu übersehen berechtigt wäre. Denn eine Untersuchung, welche über die Sprache eines Werks angestellt wird, muß einen kritisch berichtigten Text zur Basis haben; ohne einen solchen verliert sie den Boden unter den Füßen. Verfolgen wir den Entwicklungsgang, den die Streitfrage über die Authentie einiger ciceronianischen Reden — ich sage mit Absicht „ciceronianisch" — genommen, so zeigt uns der erste Blick, den wir in die Schriften der Gegner und der Vertheidiger der Authentie thun, wie wenig vor allem andern dafür gesorgt wurde, einen correcten Text und damit eine

wahre Basis der Untersuchung zu gewinnen. Es ist wirklich auffallend, wie wenig man auf diesen Punkt achtete. Statt durch Vergleichung von Handschriften einen correcten Text herzustellen, blieben die Vertheidiger der Authentie lieber bei dem einmal geltenden Text stehen und halfen sich, wo eine corrupte oder falsche Lesart sich findet, lieber mit den abgeschmacktesten und gesuchtesten Erklärungen, um doch diese oder jene Stelle dem Cicero zu vindiciren. Daß wir hier nicht zu viel sagen, zeigt ein unbefangener Blick in die Arbeiten von Wormius („M. Tullii Ciceronis orationem pro M. Marcello νοθείας suspicione, quam nuper iniiciebat Aug. Wolfius, liberare conatus est Ol. Wormius" Hauniae 1803) und Weiske („commentarius perpetuus et plenus in orationem M. Tullii Ciceronis pro Marcello" Lipsiae 1805), nicht minder auch die Arbeit von Savels („disputatio de vindicandis M. Tullii Ciceronis quinque orationibus" etc. Cöln 1828). Diese Arbeiten enthalten da und dort keine üblen Gedanken, aber auch der abgeschmacktesten Erklärungen und willkürlichen Aenderungen nicht wenige. Selbst Madvig, so treffend auch seine Bemerkungen (op. I, 192. II, 5, not. 3) über die Principien einer Kritik sind, die sich in diese Untersuchungen einlassen will, läßt doch diesem Punkt nicht sein volles Recht angedeihen, indem er seinen Blick mehr auf das Materielle richtend, davor warnt, von keinem zu hohen Bild der ciceronischen Beredsamkeit bei der Untersuchung auszugehen. So weisen auch die feinen Bemerkungen von Bäumlein (Zeitschr. für Alterthumswiss. 1838, N. 63. 64) und die Abhandlung von Paldamus (ebendas. 1837, N. 65) nicht darauf hin, vor allem einen besseren Text festzustellen. — Und doch, was hätte eher auf eine genauere Feststellung des Textes der angefochtenen Reden führen können, als eben die Behandlung, die Wolf demselben zu Theil werden ließ? Wolf hat (zu post red. ad Quir. § 23) der Ansicht von Markland beigestimmt, wenn dieser sagt: „equidem non credo magno usui futurum, si quis codices excutiat. Non in erratis librariorum quaerenda est caussa talium difficultatum, sed in ipsius auctoris ingenio". Wie viel richtiger hat Gruter gesehen, dessen Bemerkung „multa in hac oratione (post red. ad Quir.)

mendosa sunt, quae forte librorum collatione purgari possent" Markland mit den eben angeführten Worten zurückweist! Welche Willkür ist es, wenn Wolf und Markland alle errata ohne weiteres dem Verfasser dieser Rede in die Schuhe schieben und eine Corruption des Textes nicht zugeben wollen! Jene Behauptung von Markland zeigt sich so schon an und für sich als eine verfehlte, aber auch der Text, wie wir ihn nun in der Halm'schen Ausgabe vor uns haben, zeugt laut wider sie, indem sich hier manches als erratum librariorum erwiesen hat, was Markland dem ingenium des armen Verfassers aufbürden wollte. Um für diese Behauptung den Beweis zu liefern, mögen hier einige Stellen des Näheren erörtert werden.

Post red. in sen. IX, 24 haben wir in der neuen Halm'schen Ausgabe die Lesart „illo referente" und es kann selbst von Wolf nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Lesart richtig sein muß. Denn die andere Lesart „petente" welche Wolf (und so auch Orelli in seiner ersten Ausgabe) aufgenommen hat nach dem Gemblac. und Salisburg, kann, da dieser Gebrauch des Verbums petere ganz und gar nicht zu rechtfertigen ist, nicht von Cicero herrühren. Jene Lesart „illo referente" stammt aus dem cod. Erlang. 38 (cf. Irenscher, Handschriftenkatalog der Universitätsbibliothek zu Erlangen 1852. S. 219), welcher für die Rede post red. in sen., wie für die folgende post red. ad Quirites viele treffliche Lesarten bietet; der ausgezeichnete cod. Paris. 1794 hat die corrupte Lesart „rente", eine Lesart, die für die Richtigkeit des „referente", das der Erlang. bietet, bedeutendes Gewicht hat, während unter der Voraussetzung der Ursprünglichkeit der Lesart „petente" diese Corruptel schlechterdings nicht erklärt werden könnte. — ib. XI, 27: „ut iis agerentur gratiae qui e municipiis venissent". Hier hat Halm nach der Ausgabe von Lambin das „iis", das alle Codices weglassen, in den Text aufgenommen. Und bekanntlich hat auch Wolf sehr Anstoß genommen an der Ellipse des Dativs. Wir wollen nicht darüber richten, ob Halm mit Recht das iis aufgenommen hat; nur darauf möchten wir aufmerksam machen, daß diese Ellipse des Dativs so unciceronianisch nicht ist, wie Wolf meinte und wie wohl

mancher noch meinen könnte. Man vergl. de leg. 2, 8, 21: „quique non paruerit, capital esto". An dieser Stelle sehen wir die gleiche Ellipse des Dativs. Denn capital esto steht hier offenbar für ei capital esto. Das Weitere s. bei Nägelsbach lat. Stilistik § 90 (S. 244, 2te Ausg.) — ib. XIII, 33. „hoc auxerunt dimicationis metum". So liest der Erlang. und es ist damit Wolf's Anstoß, welcher hervorgerufen war durch die Lesart „in hoc", beseitigt. Mit Recht hat Wolf über die Lesart „in hoc" bemerkt: haud usitatum est dicere „in hoc auxerunt aliquid" pro „hoc" vel „hac re".

Gehen wir über auf die Rede post red. ad Quir., so zeigt der erste Blick in dieselbe, daß ihr Text sehr corrupt und daß hier vor allem nothwendig ist, eine sichere Grundlage zu bekommen. Darum hüte man sich aber auch, sogleich über die Rede ein verdammendes Urtheil auszusprechen, ehe man sich die Mühe genommen hat, ihren Text festzustellen. Halm hält die Rede, nach der Ueberschrift („M. T. Ciceronis quae fertur oratio" etc.) zu schließen, selbst in der Gestalt, in der er sie uns giebt, für unächt. Es ist nun unsere Aufgabe nicht, hier über die Aechtheit oder Unächtheit zu entscheiden, wir wollen ja nur darlegen, wie in manchen Stellen, die Wolf angefochten hat, ein besserer Text gewonnen und dadurch der Stein des Anstoßes entfernt worden ist. — I, § 2 „et si" hat der Erlang., wie Wolf gefordert hat. Dieses si hat dann die Bedeutung von quamvis. cf. pro Planc. 2, 5. pro Sest. 26, 57. de har. resp. 1, 2. — I, 4. Halm: „quid voluptatis habeat" für „quid — habet" woran Wolf sich stieß. — II, 5: tantum — universum cuncto populo Romano debeamus". So liest Halm nach cod. Paris., dem Salisb. und Gembl. und nach 9 codices Lagom. Damit ist denn die Lesart universim beseitigt, an der sich Wolf gestoßen hat. Jene Lesart universum paßt recht gut, vergl. post red. in sen. 1, 2: universa per vos recuperavimus". — IV, 9: „non fuerunt" haben alle Codices mit Ausnahme von zweien. Wolf stößt sich mit Recht an der Vulgata „affuerunt". Halm bemerkt gegen Wolf: „cur Graevium non

audivit qui vulgatam iam dudum e codicibus correxerat"? — V, 11: „semper, ut referrent flagitati sunt". So haben cod. Paris., Erlang., Bruxell., Vatic., Salisb. Wolf dagegen, den alten Ausgaben folgend, liest „efflagitati sunt", worauf er dann seinen Angriff stützen will. Allein jene Lesart der Handschriften entfernt allen Grund des Anstoßes. Zudem ist auch das, was Wolf über oder vielmehr gegen den Gebrauch von efflagitare an unserer Stelle bemerkt, nicht ganz richtig, wie man durch Vergleichung von pro Mil. 34, 92 („eorum nos magis miseret, qui nostram misericordiam non requirunt, quam qui illam efflagitant") und von ep. ad Quint. fratr. 2, 11, 16 („epistolam hanc convicio efflagitarunt codicilli tui") sehen wird. — VIII, 20: „ego qua consuevi, utar". Diese Lesart hat Halm mit Recht beibehalten. Denn qua geht zurück auf das vorhergehende „ea ipsa re" und man hat die Stelle demnach so zu erklären: ea re utar, qua consuevi (sc. uti). Man hat also nicht nöthig irgend etwas in den Text einzusetzen. Am besten und ungezwungensten wäre es, im letzteren Falle, nach consuevi mit Mommsen das Wort „vi" einzusetzen, da durch den Irrthum eines Abschreibers eine der beiden gleichlautenden Silben (consue) vi vi wegfallen konnte; arte zu ergänzen, wie Wolf will, ist wohl nicht möglich, da es sich nicht denken läßt, warum dieses Wort, wenn es ursprünglich im Texte stand ausgefallen sein kann. Das Gleiche gilt gegen Lambins Vermuthung, nach welcher „lenitate" einzusetzen wäre. — X, 24 neque solum me vivo, sed etiam cum anima defecerit mea". So hat Halm diese ganz corrupte Stelle trefflich ergänzt nach einer Stelle aus des Mamertinus gratiarum actio Iuliano c. 32, wo Mamertinus unsere Stelle vor Augen hatte. Daß Mamertinus seinen Epilog zu dem eben angeführten Werk aus unserer Stelle geschöpft, ist um so wahrscheinlicher, da ja die gallischen Rhetoren des 4ten Jahrhunderts bekannt sind durch die Nachahmung Ciceros. Die weitläufige Erörterung Halms zeigt deutlich, wie auch die verschiedenen corrupten Lesarten auf die Art der Herstellung des Textes führen, die oben angeführt ist. — X, 24 „ferenda"; so cod. Paris., Erlang., Bruxell., Vatic.

Mit der Lesart referenda fällt auch das, was Wolf über sie bemerkt hat.

Gehen wir weiter zur Rede de domo sua, so finden wir auch in ihr bedeutende Verbesserungen von denen hier nur die wichtigsten angeführt werden sollen. Die Aenderung (in II, 3) aus „specie ipsa dignitatem“ in „specie et dignitate“ führe ich nur im Vorübergehen an. Die Verbindung von species und dignitas wird, wie Baiter richtig gesehen hat, begünstigt durch § 89 und in Pis. § 24. — II, 5 treffen wir statt der Markland und Wolf anstößigen Lesart „cedere curasti“ die Conjectur Lambin's „cedere coegisti“. — VII, 16: „possem aliquid in ea re necne ratio non habebatur“ hat Halm nach dem Vorgang von Garatoni und Klotz. Wolf hat eine Lesart, die von Cicero nicht herrühren kann. Denn welchen Sinn soll es geben, wenn man wie Wolf liest: „quasi possem aliquid in ea re gerenda: non habebatur“? Die Lesart des Paris. scheint mit Nothwendigkeit auf die angegebene Verbesserung zu führen. Der Paris. liest nämlich: possem aliquid in ea re regeneratio non habebatur. Den Schlüssel zur Auflösung des hier gar nicht passenden Worts „regeneratio“ giebt uns der Gembl.: wenn er an unserer Stelle liest: „possem aliquid in ea re . . . . r a t i o non habebatur. Das Wort regeneratio entstand also wohl aus necne und ratio. Die Lesarten der übrigen Handschriften s. bei Halm. — VIII, 18 „rem maximam fuisse et summi periculi non solum a fame, sed etiam a caede“ etc. Mit dieser Lesart sind alle Schwierigkeiten gehoben und man darf Wolfs Lesart nur vergleichen, um sogleich zu sehen, wie verkehrt sie ist und wie unberechtigt also der Vorwurf ist, den er auf Grund derselben dem Verfasser der Rede macht. Für „eam“ (Wolf liest: „non solum eam, sed etiam vos“) setzt Halm mit Recht a fame. Denn wie leicht EAME und FAME vertauscht werden konnte, liegt am Tage, zudem paßt „a fame“ ganz gut in diesen Zusammenhang wie X, 25 extr. zeigt. — IX, 23 „ex s u i Caesaris.“ So liest Baiter nach der ohne Zweifel richtigen Conjectur von Niebuhr. Die Handschriften haben „ex ui“; das „sui“ ist dann Hohn und paßt hier nach § 22 wo Clodius sich der beson

dern Freundschaft Cäsars rühmt, ganz gut. Die seltsame Vermuthung von Savels (Disputatio etc. p. 32 sq.), nach welcher die Worte „ereptam vi ex Caesaris rebus“ (so liest Savels) eine Interpolation aus der Rede in Pis. 12, 28 („si pecuniam ereptam ex reipublicae visceribus dedissel“) sein sollen, bedarf gewiß keiner Widerlegung. Er meint die Lesart „ex vi Caesaris“, welche einige Handschriften haben, sei durch Verstümmlung des interpolirten „ex visceribus“ entstanden! — IX, 24 „lege sanxit“ statt des angefochtenen „decreta lege sanxit“ mit genügender Begründung jener Lesart. — XI, 27: „quis in senatu saepius dixit“ so Baiter nach der Lesart des Lag. 9 statt des unlateinischen „senatui“. Auf die Lesart „in senatu“ führt auch, was cod. Paris. pr. man. hat „senatu“. — Die Verbesserung des Textes in XII, 31 will ich nur als solche hier nennen; weiter auf sie einzugehen verbietet die Gränze, die diesen Bemerkungen gesteckt ist. — XIX, 49 „alienae dominationis scelerisque socius“ hat der Paris. sec. manu und diese Lesart ist von Baiter wohl nicht mit Unrecht aufgenommen. Aelius Ligur will den Clodius in seinen herrschsüchtigen Absichten unterstützen und heißt daher dominationis alienae socius. Die andere Lesart, die Wolf aufgenommen hat, „damnationis alienae socius“ ist gegen Wolfs Angriff vertheidigt von Nägelsbach (Stilistik § 59), welcher damnatio als das sittliche Verurtheiltsein, die sittliche Verdammniß des Clodius erklärt. — XXXVIII, 101 „iustitia poenae“ für das ganz unpassende „stultitia poenae“. — XL, 105 „quoniam — amisit“ statt des fehlerhaften „quum — amisit“. — LIII, 137: „religionis“ (wie Markland und Wolf wollen) mit Berücksichtigung der Lesart des Gemblac. „religioni“.

Aus der Rede de har. resp. will ich nur einige Stellen anführen. So ist VIII, 17 durch die einfache und treffende Aenderung Halms (ferre in ferri), der Einwand, den Wolf gegen die Lesart ferre erhoben hat, zurückgewiesen. — XVIII, 39 hat Baiter mit Recht die Lesart der Handschriften „senium matricidarum“ beibehalten statt des nicht passenden „somnium matricidarum“, das in der Wolf'schen Ausgabe zu finden ist. Daß

senium — was Wolf geläugnet hat — auch bei Cicero in der Bedeutung von maeror vorkommt, erhellt aus pro Mil. § 20: „luget senatus, maeret equester ordo, tota civitas confecta senio est“.

Ein wesentliches Verdienst hat sich Halm auch um den Text der besonders von Ahrens angefochtenen vierten catilinarischen Rede erworben: vieles, was für Ahrens der Anlaß war, die Aechtheit dieser Rede in Abrede zu ziehen, ist nun beseitigt. — § 2 „non denique haec sedes honoris, sella curulis“ liest Ahrens und bemerkt dazu: „elegantiam orator non mediocri studio consectatur, sed eam, quae non potest recte nominari elegantia. Huc referam diligentiam quam ad augendam orationis vim adhibuit orator, ut ea quae ante tantummodo significavit, novis verbis postea explicaret uberius i. e. ut pluribus nominibus idem diceret“. Halm läßt die Worte sella curulis weg, denn da sie in einigen Handschriften mit „i. e.“ angefügt sind, sind sie wahrscheinlich ein Glossem. — § 6 „quocunque vestrae mentes inclinant“. So Halm. Ahrens dagegen liest „se inclinant“, was ihm natürlich Anlaß zum Tadel giebt. Allein die besten Handschriften haben inclinant, welches in der That dem ciceronianischen Sprachgebrauch allein entspricht. S. de senect. 6, § 19: „quum sententia senatus inclinaret ad pacem“. — § 7 „et pro sui dignitate“ liest Ahrens und wäre diese Lesart wirklich die ursprüngliche, so müßten wir es mit Ahrens stark bezweifeln, ja für unmöglich halten, daß das Cicero geschrieben habe. Denn diese Ausdrucksweise gehört einem Zeitalter an, wo die griechische Sprache ihren Einfluß auf die Lateinische geltend machte und manches aus jener in diese übergieng. Wir finden sie deßhalb namentlich bei Tacitus (Ann. 2, 54: „nostri origine“. ib. 6, 7: „ad subsidium sui“) s. Madv. de fin. p. 870. 871. Allein die Lesart „sui dignitate“ ist hier falsch und Halm hat mit Recht dafür die von Lag. 2. 11. Medic., Benedictob., Duisb. und andern codices gebotene Lesart „sua dignitate“ aufgenommen und damit allen Grund des Anstoßes entfernt. — § 7 „in improbos cives“ Halm. Damit ist also das fehlerhafte und darum von Ahrens nicht mit Unrecht

angefochtene „in improbos quosque cives“ entfernt. — § 8 „animi atque corporis“ liest Halm. Ahrens folgt der Lesart von 10 schlechteren Handschriften „ac corporis“ und stößt sich dann an dem Zusammentreffen der beiden „c“, das allerdings bei Cicero selten ist. So hat auch, um das hier gleich zu erwähnen, Halm in § 12 statt des von Ahrens angefochtenen „dolore ac cruciatu“, das nur drei Handschriften haben, nach beinahe allen Handschriften „dolore et cruciatu“ aufgenommen; und so ist in unserer Stelle, wie in § 12 der Angriff von Ahrens zurückgeschlagen. — § 13 „feminae lectissimae“ liest Halm nach dem Lagom. 20. Damit haben wir die Lesart, die Ahrens verlangt hat. Er liest „electissimae“ und bemerkt dazu: „electissima femina nominatur quae Ciceroni est lectissima“. — § 17 „multo vero maxima pars — immo vero“. Ahrens liest dagegen: „nisi vero“ und stieß sich daran (das Nähere s. bei Ahrens S. 212). Allein durch die angeführte Lesart, welche von Halm aufgenommen wurde, ist alles Anstößige beseitigt. Ahrens selbst weiß nichts einzuwenden gegen immo vero: daß es bloß auf einer Conjectur beruhe, wie er behauptet, ist unrichtig; es ist vielmehr die Lesart des Lag. 65.

Es sind nur noch einige angefochtene Reden übrig, deren Erwähnung man auch von uns erwarten könnte. Allein ihr Text ist nicht so verdorben, daß die neuste kritische Bearbeitung desselben eine wesentliche Bedeutung für die Entscheidung der Frage nach ihrer Authentie hätte. Man kann dieses auch schon daraus abnehmen, daß, wo der Angriff gegen sie auf sprachliche Gründe basirt ist, die alte Lesart auch in der Halm'schen Ausgabe blieb. Ferner kommen bei diesen Reden, wie namentlich bei den drei ersten Catilinarien und der vierten philippischen Rede ganz andere als sprachliche Gründe besonders in Betracht. Wirklich große Bedeutung aber hat diese neue Ausgabe für die Reden, aus welchen ich die obigen Beispiele genannt habe. Wolfs wesentlichstes Verdienst ist und bleibt es, auf die Mängel im Text durch seine scharfe und schneidende Kritik aufmerksam gemacht zu haben, wodurch eine kritische Bearbeitung und Läuterung des Textes nothwendig hervorgerufen wurde. Die Bedeutung dieses kritisch gereinigten Textes scheint mir so groß zu

sein, daß ich glaube, Halm habe in der Vorrede zu seiner Ausgabe nicht zu viel gesagt, wenn er sich so äußert: laturusne fuerit Wolfius eandem sententiam, si nunc has orationes, postquam multis mendis codicum ope purgatae sunt, legeret, supervacaneum est quaerere.

Tübingen.

August Dietzsch.